

# Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die  
Savanter Diöcese.

---

**Inhalt:** I. Antwortschreiben Seiner Heiligkeit an die österreichischen Bischöfe. — II. Ministerial-Erlaß, betreffend das Gebühren-Äquivalent pro 1891—1900. — III. Die Ordinanden und Ordinationstage. — IV. Diöcesan-Nachrichten.

---

## I.

### Antwortschreiben Seiner Heiligkeit an die österreichischen Bischöfe.

Im Monate November 1889 richteten die österreichischen in Wien versammelten Bischöfe an Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. eine Ergebenheits-Adresse ob der dem apostolischen Stuhle durch die Errichtung des Giordano Bruno-Denkmal zugefügten Unbill. Dieses Schreiben beantwortete der hl. Vater mit folgendem Briefe:

#### LEO PP. XIII.

Dilecti Filii Nostri et Venerabiles Fratres, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Ex nobilissimis litteris, quas e vestro conventu ad Ecclesiarum vestrarum negotia tractanda inito, una eademque voluntate ad Nos dedistis, communes animorum vestrorum sensus Nobis libere effundentes, perspeximus ea, quae gesta sunt superioribus mensibus in hac Urbe Nostra, monumento excitato periuro religiosae disciplinae et catholici nominis desertori, non minus Vos, quam reliquos Catholici Orbis Antistites et Fideles moerore et indignatione implevisse. Magnitudinem patratae impietatis Vos in sua penitus natura et pondere sagaciter aestimastis, spectata scilicet gravitate iniuriae Deo et Ecclesiae illatae, indignitate eorum quae in hac Pontificum Sede acta, quaeque dicta sunt, spectato favore publicae auctoritatis, odio demum quod in omne quod sanctum et augustum est, omni larva proiecta aperte prorupit. In his vere summum dedecus Religionis hostium apparuit, qui in eo quem dignum honore suo habuere, non virtuti conferre potuerunt gloriam, sed solum statuere infaustum impietatis suae monumentum. Nec minus insigne documentum Deo sic disponente oblatum est, unde discant homines quibus fidere debeant, a quibus caveant, atque aperte innotescat, dum Nos libertatem et iura huius Apostolicae Sedis tuemur, in his iustitiae et honestatis causam tueri, quae sunt fundamenta incolumitatis et salutis in humana societate, quibus fundamentis disiectis nullum est calamitatis genus, quod non sit pertimescendum. Gratissimum itaque Nobis fuit, quod vestram vocem et auctoritatem contulistis ad Religionis et boni publici patrocinium, uti hoc tempus maxime postulat, ac nulla maior Nobis consolationis causa esse poterit, quam si dum undique ab impiis ad corrumpendos hominum animos faces admoventur, Filii lucis suis Pastoribus coniuncti in bono certamine cartando, constantes sese atque alacres in dies magis exhibeant. Huius rei causa Nos Deum precamur ex animo, ut egregiam virtutem vestram confirmet et uberrimis cumulet fructibus, ut omnes quibus praeestis suo praesidio tueatur, ac Patriam vestram et Augustum Imperantem omni vera prosperitate fortunet. Caeterum vehementer cupimus preces Vos vestras Nostri apud Deum assidue coniungere, ut propitius efficiat, ut qui sunt inter Nos natura cives desinant esse voluntate hostes, et Ecclesiae suae optatum auxilium ad nominis sui gloriam, in tantis quibus premitur fluctibus maturare velit. In caelestium autem bonorum omnium auspicium, et in pignus praeceptae dilectionis Nostrae, Apostolicam Benedictionem Vobis singulis Universis Dilecti Filii Nostri, et Venerabiles Fratres, cunctoque Clero et Fidelibus quibus praesidetis, peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die VII. Decembris Anno MDCCCLXXXIX. Pontificatus Nostri Duodecimo.

LEO PP. XIII.

## II.

### **Erlass des Finanzministeriums vom 25. Mai 1890**

**betreffend die Einbekennung des dem Gebührenäquivalente unterliegenden Vermögens, dann die Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das V. Decennium (1891 bis 1900.)**

Behufs Regelung des Benehmens in Betreff der Einbringung der Bekenntnisse des nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R.=G.=Bl. Nr. 50) der Allerhöchsten Entschliessung vom 1. Mai 1850 (R.=G.=Bl. Nr. 181), dann der Gesetze vom 13. December 1862 (R.=G.=Bl. Nr. 89), 29. Februar 1864 (R.=G.=Bl. Nr. 89), 27. December 1880 (R.=G.=Bl. Nr. 1 ex 1881) und 15. April 1885 (R.=G.=Bl. Nr. 51) dem Gebührenäquivalente unterliegenden Vermögens, dann hinsichtlich der Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das V. Decennium (1891—1900) werden nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben:

#### **I. Verfassung der Bekenntnisse.**

##### **Allgemeine Bestimmungen.**

##### **1. Gegenstand der Einbekennung.**

###### **§ 1.**

Die Bekenntnisse haben zu umfassen:

- a) das gesammte der äquivalentpflichtigen Person, dieselbe mag im Inlande oder im Auslande ihren Wohnsitz haben, gehörige, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern liegende unbewegliche Vermögen ohne Unterschied der rechtlichen Eigenschaft des Besitzes, mit den damit verbundenen Nutzungsrechten, und ohne Unterschied, ob der Besitz in den öffentlichen Büchern eingetragen ist oder nicht und ob die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalents bereits mit Beginn des fünften Decenniums, oder erst in einem späteren Zeitpunkte eintritt.

Der Umstand, daß der Gebührenpflichtige den Gebrauch oder Fruchtgenuss eines Gegenstandes an eine dritte Person überlassen hat oder die zeitliche Befreiung von der Grund- oder Gebäudesteuer genießt, enthebt ihn nicht von der Verpflichtung zur Einbekennung des Vermögens und zur Entrichtung des Gebührenäquivalents.

Es müssen daher auch die einer Gemeinde incorporierten Beneficien und die dritten Personen zum Genusse überlassenen unbeweglichen Sachen, dann alle Rechte, welche mit einer unbeweglichen Sache in der Art verbunden sind, daß sie dem jeweiligen Besitzer wegen des Besitzes der unbeweglichen Sachen zustehen, vollständig und genau einbekannt werden.

Die Bekenntnisse haben ferner zu enthalten:

- b) die Darstellung des gesammten, wo immer befindlichen beweglichen Vermögens der äquivalentpflichtigen Personen, welche im Geltungsgebiete der gegenwärtigen Verordnung ihren Wohnsitz haben; die Angabe des beweglichen Vermögens juristischer Personen, welche ihren Wohnsitz in den Ländern der ungarischen Krone haben, wenn dasselbe wegen seiner Widmung für einen bestimmten Zweck sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern unter öffentlicher Verwaltung und Ueberwachung befinden;

die Angabe des im Geltungsgebiete der gegenwärtigen Verordnung befindlichen beweglichen Vermögens juristischer Personen, welche im Auslande ihren Wohnsitz haben.

###### **§ 2.**

Das Gesetz macht in Bezug auf den Gegenstand des Gebührenäquivalentes zwischen Vermögen und Vermögensstamm keinen Unterschied.

Unter jenen Antheilen am Vermögensstamme der Gemeinde, oder Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens, von welchem in der Tarifpost 106 B. e. des Gesetzes vom 13. December 1862 gesprochen wird, sind nur solche zu verstehen, welche von dem einzelnen Mitgliede während des Bestandes der Gemeinschaft an dritte Personen frei übertragen werden können.

Das Vermögen ist nach dem Stande am Beginne der Decennalperiode einzubekennen.

Das unbewegliche Vermögen unterliegt dem Gebührenäquivalente vom Bruttowerte, es findet daher ein Abzug der Hypothekarschulden nicht statt.

Das Gebührenäquivalent für das bewegliche Vermögen richtet sich nach dem reinen Werte.

## 2. Personen, welche zur Einbringung der Bekenntnisse verpflichtet sind.

### § 3.

Die Einbekenennung des gebührenäquivalentpflichtigen Vermögens obliegt:

für kirchliche und weltliche Stiftungen, ohne Unterschied des Zweckes derselben, den Verwaltern;  
für nicht incorporierte Beneficien, für das Vermögen der Erzbischümer und Bischümer den Ruz-  
nießern und im Falle der Vacanz den Administratoren, Provisoren (Verwaltern der Intercalareinkünfte);

für Kirchen den Kirchenvermögensverwaltern; für Dom- und Collegialcapitel, Propsteien, Stifte,  
Klöster, und andere kirchliche Corporationen (Convente) den Vorständen;

für das Landesvermögen (Landesfond, Domesticalfond) und sonstige vom Lande verwaltete Zweck-  
vermögen dem Landesauschusse;

für Gemeinden (Ortsgemeinden, Fractionen, Bezirks-Concurrenzgemeinden u. d. gl.) den Gemeinde-  
vorstehern (Obmännern), für Vereine und Anstalten, Actienunternehmungen, für die nach den §§ 137 u. ff.  
des Berggesetzes vom 23. Mai 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 146) constituirten Gewerkschaften und Bergwerksunter-  
nehmungen und andere Erwerbsgesellschaften u. d. gl. den Directoren, Vorständen oder sonstigen Bevollmäch-  
tigten und gesetzlichen Vertretern.

## 3. Form der Einbekenennung.

### § 4.

Das unbewegliche Vermögen ist nach den beiliegenden Mustern A/1 und A/2, das bewegliche nach  $\frac{A/1}{A/2}$  dem Muster B, und die dem Gebührenäquivalente unterliegenden Nutzungsrechte (wie das Jagd-, Fischerei-,  $\frac{A/1}{A/2}$  B. Mühl-, Schanz-, Markt-, Maut- Ueberfuhrsrecht u. d. gl.) sind nach dem Muster C abgefordert und nach dem  $\frac{A/1}{A/2}$  C. Vermögensstande vom 1. Jänner 1891 einzubekennen.

Diese Muster sammt Einlagsbögen zu denselben werden von den Finanzlandesbehörden sogleich in  
Druck gelegt und den Parteien gegen Vergütung der auf der Fassion ersichtlich gemachten Gesehungskosten  
verabfolgt.

Das Vermögen der Beneficien, Kirchen und Stiftungen ist nicht vermengt, sondern getrennt ein-  
zubekennen.

Gesellschaften, Vereine und Anstalten, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind,  
haben dem Bekenntnisse auch die Bilanz respektive den Rechnungsabschluß für das Jahr 1890 beizulegen.

### § 5.

• Wenn die äquivalentpflichtige Partei unbewegliche Sachen besitzt, welche in verschiedenen Steuer-  
bezirken liegen, so hat dieselbe für jeden Steuerbezirk über die in demselben gelegenen unbeweglichen Sachen  
eine abgeforderte Fassion zu legen.

Jede dieser Fassionen ist für sich abzuschließen.

Diese abgeforderten Fassionen sind auf dem Titelblatte fortlaufend arithmetisch zu numeriren.

Die einzelnen Abschlüsse sind in einer eigenen Tabelle nach dem Muster der entsprechenden Fassions-  
drucksorte in derselben Reihenfolge zusammenzustellen und ist sodann das Gesamtergebnis anzusetzen.

Diese mit der Aufschrift: „Zusammenstellung“ zu versehende Tabelle hat zugleich den Umschlag  
(Mantelbogen) für die einzelnen in arithmetischer Ordnung gereihten Bekenntnisse zu bilden.

Sowohl jede Fassion, als auch die abgeforderte Zusammenstellung der Abschlüsse ist von dem  
Gebührenpflichtigen mit Beifügung des Ortes und des Datums zu fertigen.

Ist der Gebührenäquivalentpflichtige nach seinem Wohnorte nicht in der Lage, etwa nöthige Auf-  
klärungen über das Bekenntnis mündlich zu geben, so hat er für diesen Zweck eine mit den Verhältnissen ver-  
traute Person im Bezirke zu benennen und dieselbe auch zu ermächtigen, nöthigenfalls ein Uebereinkommen  
über die Grundlagen der Gebührenbemessung mit den Organen der Steuerverwaltung gültig abzuschließen.

### Besondere Bestimmungen.

#### 1. Angabe der einzelnen Bestandtheile des unbeweglichen Vermögens.

##### § 6.

Grundstücke von gleicher Cultur sind zwar mit ihren Parcelleummern anzuführen, aber es genügt, das Flächenmaß, den Reinertrag und die Steuer derselben bloß summarisch anzugeben. (Muster A/1.)

Die Gebäude sind nach Anweisung der Rubriken in dem Muster A/2 anzuführen und zu beschreiben.

Ein Gebäude, welches auf einer Grundfläche erbaut ist, die sich schon länger als zehn Jahre im Besitze des Äquivalentpflichtigen befindet, ist einzubekennen, wenn es auch noch nicht zehn Jahre besteht, da in Bezug auf den Beginn der Äquivalentpflicht nicht der Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes, sondern jener der Erwerbung der Bauarea maßgebend ist.

##### § 7.

In das Bekenntnis A/1 und A/2 sind auch, und zwar am Schlusse desselben, diejenigen unbeweglichen Sachen aufzunehmen, für welche der Bekenntnisleger die Gebührenfreiheit in Anspruch nimmt und ist der Befreiungsgrund anzugeben.

##### § 8.

Die, den nach den §§ 137 und ff. des Berggesetzes vom 23. Mai 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 146) constituirten Gewerkschaften und Bergwerksunternehmungen gehörigen Realitäten sind, insoweit sie der Grund- und Gebäudesteuer überhaupt nicht unterliegen, auch vom Gebührenäquivalente befreit.

##### § 9.

Jene unbeweglichen Sachen, für welche die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes nach den Bestimmungen des § 16 und der Tarifpost 106 B. e. Anmerkung 3 des Gesetzes vom 13. December 1862, dann nach der Verordnung vom 20. December 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 102) erst nach dem 1. Jänner 1891 eintritt, sind nicht förmlich einzubekennen, sondern in einem besonderen Verzeichnisse (nach dem beiliegenden <sup>1/3</sup> Muster A/3) mit Angabe des Gegenstandes, des Rechtstitels und des Zeitpunktes der Erwerbung (bei den Gebäuden der Bauarea), dann des Amtes, bei welchem die Gebühr für die Erwerbung vorgeschrieben wurde und des diesfälligen Zahlungsauftrages auszuweisen.

Es haben daher auch diejenigen juristischen Personen, welche am 1. Jänner 1891 noch nicht 10 Jahre bestehen, vorläufig nur ein Verzeichnis der obengedachten Art über die ihnen gehörigen unbeweglichen Sachen zu überreichen.

Dagegen werden die förmlichen Bekenntnisse über die in den vorstehenden beiden Absätzen dieses Paragraphes erwähnten Sachen erst nach dem Eintritte der Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes für dieselben innerhalb der unten (§ 21) festgesetzten Frist vorzulegen sein.

##### § 10.

Die unbeweglichen Sachen sind nach Vorschrift des § 50 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 mit dem gemeinen Werthe einzubekennen.

Der Werth der Grundstücke ist im allgemeinen mit Berücksichtigung der in der Gemeinde, wo dieselben liegen, ortsüblichen Kaufpreise aus der letzten Zeit, bei Gebäuden und dem fundus instructus nach den gegenwärtigen Herstellungs-, rüchichtlich Anschaffungskosten einzubekennen.

##### § 11.

Erklärt der Gebührenpflichtige, daß er, in Ermangelung von Anhaltspunkten zur genauen Werthsbestimmung der unbeweglichen Sachen, bereit sei, den Werth der, der Grundsteuer unterliegenden Realitäten mit 108fachen der Grundsteuer ohne Nachlaß, den Werth der, der Hausclassensteuer unterliegenden Gebäude mit dem 100fachen, den Werth der, der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude mit dem 60fachen dieser Steuer anzuerkennen, so kann auf Grund dieses Werthes die Vorschreibung erfolgen.

## V. Bemessung und Einzahlung des Gebührenäquivalentes.

### 1. Vorbeschreibung.

#### § 25.

Die Bekenntnisse werden nach ihrem Einlangen mit den bisherigen Vormerkungen verglichen, sodann den betreffenden Steuerämtern mitgetheilt, welche sie mit ihren Catasträlvormerkungen zu vergleichen und hinsichtlich des Ergebnisses, sowie der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und der ortsüblichen Kaufwerthe ihr Gutachten und ihre Anträge wie über andere Bemessungsacte zu erstatten haben.

#### § 26.

Die Finanzbezirksdirection, beziehungsweise das Gebührenbemessungsamt bemisst die Gebühr, entscheidet über die Gebührenfreiheit einzelner Objecte, gibt dem Gebührenäquivalentpflichtigen den angenommenen Werth und den ausgemittelten Gebührenbetrag mittels Zahlungsauftrages nach dem beiliegenden Muster D., sowie auch jene Gegenstände bekannt, hinsichtlich welcher dem Anspruche auf Gebührenfreiheit nicht stattgegeben werden konnte.

#### § 27.

Mit dem Gebührenäquivalente ist zugleich der 25procentige Zuschlag für das ganze Decennium mit dem Vorbehalte allfälliger Aenderungen vorzuschreiben.

### 2. Einzahlungstermine des Gebührenäquivalentes.

#### § 28.

Der auf ein Jahr entfallende Betrag des für dieses Decennium vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen bemessenen Gebührenäquivalentes ist in gleichen anticipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October eines jeden Jahres fälligen Quartalsraten einzuzahlen. (Gesetz vom 18. März 1872, § 1., R.=G.=Bl. Nr. 33.)

### 3. Entrichtung des Gebührenäquivalentes von vacanten Pfründen.

#### § 29.

Das Gebührenäquivalent von vacanten geistlichen Pfründen ist ohne Unterbrechung fortzuentrichten, wenn auch die Intercalareinkünfte einer nach Tarif-Post 75 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 befreiten Person (Fond) zuzukommen haben.

Das Gebührenäquivalent für die Dauer der Intercalarzeit ist erst nach Beendigung derselben von dem Intercalarfonde (Religionsfonde) auf einmal einzuzahlen.

### 4. Folge der verzögerten Einzahlung.

#### § 30.

Im Falle der verzögerten Einzahlung werden die 6procentigen Verzugszinsen von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit berechnet, und mit derselben eingehoben (Gesetz vom 18. März 1872, § 2, R.=G.=Bl. Nr. 33).

### 5. Provisorische Einhebung des Gebührenäquivalentes.

#### § 31.

Damit jedoch die Einhebung des Gebührenäquivalentes durch, der Bemessung entgegenstehende Hindernisse keinen Aufenthalt erleide, ist dasselbe, solange die Bemessung für das fünfte Decennium nicht erfolgt, nach dem Ausmaße des vierten Decenniums provisorisch gegen nachträgliche Richtigstellung einzuhoben und dessen Empfang auf dem bisherigen Zahlungsbogen zu bestätigen.

Erst wenn die Gesamtgebühr, welche der einzelne Äquivalentpflichtige von seinem Vermögen im fünften Decennium zu entrichten hat, festgestellt sein wird, ist die gegenwärtige Gebührenvorschrift (Zahlungsbogen) einzuziehen und demselben der neue Zahlungsauftrag mit der erforderlichen Abrechnung zuzustellen.







$$n i s \frac{A}{2}$$

fundus instructus für die Zeit vom 1. Jänner 1891 bis Ende Dezember 1900.

(3. Seite.)

## Blattseite des Catasters:

Anmerkung: Die Rubriken „anerkannter oder richtig gestellter (Werth)“ und „anerkannter oder richtig gestellter (Gesamtbetrag)“, dann „Wattseite des Catasters“ sind der amtlichen Ausfertigung vorbehalten.



Muster B.

Einbekenntnis des beweglichen Vermögens

nach dem Vermögensstande am 1. Jänner 1891.

| Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Werth                                                                                      |         |     |          | Richtig<br>gestellter<br>Betrag |     | Anmerkung |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----|----------|---------------------------------|-----|-----------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | laut Rechnung,<br>Angabe des<br>Verpflichteten,<br>gerichtlicher<br>Schätzung,<br>Vorfecur | einzeln |     | zusammen |                                 |     |           |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                            | fl.     | fr. | fl.      | fr.                             | fl. |           |
| I. Activstand.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                            |         |     |          |                                 |     |           |
| 1. Bares Geld, und zwar abgefondert:<br>Gold . . . . .<br>ausländische Silbermünzen . . . . .<br>ausländisches Papiergeld . . . . .<br>Zinien von Capitalien, welche aus Zeit<br>vor dem 1. Jänner 1891 im Rück-<br>stande hatten und alles andere . . . . .                                                                                                                                                         |                                                                                            |         |     |          |                                 |     |           |
| 2. Capitalien, angelegte: laut Specification<br>a) bei Privaten und zwar abgefondert:<br>in Gold . . . . .<br>" ausländischer Silbermünze . . . . .<br>" ausländischem Papiergelde . . . . .<br>" anderen Geldsorten . . . . .<br>für bereits abgelöste Natural-Lei-<br>stungen an geistliche Beneficien oder<br>an Kirchen . . . . .<br>b) in öffentlichen Fonds . . . . .<br>c) in anderen Werthpapieren . . . . . |                                                                                            |         |     |          |                                 |     |           |
| 3. Arbeiten in Gold und Silber . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                            |         |     |          |                                 |     |           |
| 4. Pretiosen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                            |         |     |          |                                 |     |           |
| 5. Vorräthe, welche nicht als fundus in-<br>structus der dem Bekenntnisleger gehö-<br>renden unbeweglichen Sachen anzusehen<br>sind . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                            |         |     |          |                                 |     |           |
| 6. Viehstand, nicht zum fundus instructus<br>der unbeweglichen Sachen gehöriger . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                            |         |     |          |                                 |     |           |
| 7. Einrichtungstücke und Geräthschaften . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                            |         |     |          |                                 |     |           |
| 8. Bilder und andere Gegenstände der Kunst . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                            |         |     |          |                                 |     |           |
| 9. Bücher und andere Gegenstände der<br>Wissenschaft . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                            |         |     |          |                                 |     |           |
| 10. Votivgeschenke, die zum Gottesdienste<br>nicht gewidmet sind . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                            |         |     |          |                                 |     |           |
| 11. Kirchenbetsstühle . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                            |         |     |          |                                 |     |           |
| 12. Alle anderen beweglichen Sachen zum<br>fundus instructus nicht gehörig . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                            |         |     |          |                                 |     |           |
| 13. Natural- und Geldleistungen an geist-<br>liche Beneficien jährlich . . . . . fl.<br>. . . fr. Werth nach der Fassion . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                            |         |     |          |                                 |     |           |
| 14. Gegenstände, von welchen im Grunde<br>des Gesetzes die Befreiung vom Ge-<br>bührenäquivalente angesprochen wird,<br>oder welche als fundus instructus der<br>unbeweglichen Sachen übergegangen wurden . . . . .                                                                                                                                                                                                  |                                                                                            |         |     |          |                                 |     |           |
| 15. Gegenstände, von welchen die Gebühren-<br>pflicht erst später einzutreten hat, laut<br>Specification . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                            |         |     |          |                                 |     |           |
| II. Passivstand laut Specification.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                            |         |     |          |                                 |     |           |
| Hypothecierter . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                            |         |     |          |                                 |     |           |
| Nicht hypothecierter . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                            |         |     |          |                                 |     |           |
| III. Reiner Vermögensstand.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                            |         |     |          |                                 |     |           |
| Wird vom Activstande Post 1 bis 15 im<br>Betrage von . . . . .<br>der Passivstand abgezogen mit . . . . .<br>verbleibt reiner gebührenpflichtiger Ver-<br>mögensstand . . . . .                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                            |         |     |          |                                 |     |           |







### III.

## Die Ordinanden und Ordinationstage.

Unter Hinweisung auf die Ordinariats-Erlässe vom 5. Juli 1854 Nr. 1022/3 und 31. Mai 1855 Nr. 1043/4 und in Gemäßheit der Anordnung des hl. Concils von Trient (sess. 23 c. 5) werden hiemit die heuer zu den höheren Weihen zu befördernden F.-B. Lavanter Alumnen zu dem Zwecke namhaft gemacht, daß dieselben am 7. Sonntage nach Pfingsten dem gläubigen Volke von der Kanzel mit der Aufforderung bekannt gegeben werden, Gott um gute berufstreue Priester zu bitten und falls Jemand gegen Einen oder Anderen derselben mit Grund etwas vorzubringen hätte, es nicht zu verhehlen.

#### Ordinanden des VI. Jahrganges:

Franz Berglez d. ä., geb. in St. Georgen bei Reichenek.  
Franz Berglez d. j., geb. in Ponikl.  
Franz Bratkovič, geb. in Kapellen bei Radfersburg.  
Franz Kakuška, geb. in Chelčice in Böhmen.  
Anton Kolar, geb. zu St. Barthelmä bei Gonobiz.  
Friedrich Kukovič, geb. in Gillsi.  
Franz Mandeliček, geb. zu Skočie in Böhmen.  
Anton Mojžišek, geb. zu Cernotin in Mähren.  
Josef Plepelec, geb. in Polsterau.  
Josef Potovšek, geb. in St. Margarethen bei Römerbad.  
Josef Sigl, geb. zu hl. Kreuz bei Sauerbrunn.  
Jakob Tajek, geb. zu Stepanovič in Böhmen.  
Johann Toman, geb. zu Planice in Böhmen.  
Robert Václavik, geb. zu Vodnjan in Böhmen.  
Karl Wenig, geb. zu Mattau in Böhmen.  
Anton Zavadil, geb. zu Lavkov in Mähren.

#### Ordinanden des III. Jahrganges:

Josef Ozmec, geb. in Polsterau.  
Leopold Skuhersky, geb. zu Opočna in Böhmen.  
Matthäus Štrakl, geb. zu hl. Kreuz bei Luttenberg.  
Martin Žekar, geb. zu Süßenheim.

Die höheren Weihen werden erteilt werden im Monate Juli und zwar: das Subdiaconat am 21., das Diaconat am 23. und das Presbyterat am 25.

### IV.

## Diöcesan-Nachrichten.

Seine Heiligkeit der Papst haben den hochwürdigsten Herrn Domdechant Ignaz Orožen zum Protonotarius Apostolicus ad instar participantium ernannt.

Installirt wurde der hochwürdige Herr Philipp Jakob Bohine als Dom- und Stadtpfarrer in Marburg.

Vestelt wurden als Dechante: Der hochwürdige Herr Abt- und Stadtpfarrer in Gillsi, Franz Ogradi, für das Dekanat Gillsi und der obgenannte hochwürdige Herr Philipp Jakob Bohine für das Dekanat Marburg l. D.-U.; dann als Dekanatsadministrator für das Dekanat Fraßlau der Titl. Herr geistliche Rath Anton Balon, Pfarrer in Franz.

Als **Pfarrprovisor** zu Fraßlau wurde bestellt Herr Jakob Hribernik.

Wieder als Dom- und Stadtpfarrvikar in Marburg wurde **angestellt** der gewesene Dom- und Stadtpfarrprovisor Herr Anton Borsečnik.

**Uebersetzt** wurden die Herren Kaplanen: Johann Zadavec nach St. Ruprecht in W. B. und Martin Stolz nach St. Gemma.

**Gestorben** sind: Herr Matthäus Poglsek, penj. Pfarrer von Schönstein, am 3. Juni und P. Viktorin Slekovec, Minoriten-Ordenspriester, Kaplan von Dreifaltigkeit in der Kollos, am 4. Juni.

**Unbesetzt** sind geblieben die Kaplaneien zu Maria Schnee in Wölling und in Fraßlau.

**J. B. Javanter Ordinariat in Marburg,**  
am 18. Juni 1890.

† **Michael,**  
Fürstbischof.

Bei Eisenbahnunternehmungen, welche das auf Grund und Boden, Erd- und Kunstarbeiten, Unter- und Oberbau und das sämtliche unbewegliche Zugehör, als: Bahnhöfe, Auf- und Abladeplätze, zum Bahnbetriebe erforderlichen Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und Aussichtshäuser sammt allen als unbeweglich zu betrachtenden Einrichtungen an stehenden Maschinen und allen unbeweglichen Sachen aufgewendete Capital nicht nachweisen, sondern erklären, daß sie die Werthung nach der 300fachen Hauszinssteuer, nach dem 500fachen der Grundsteuer ohne Nachlaß und der 500fachen Hausclassensteuer anerkennen, kann dieser Wert zur Grundlage der Gebührenäquivalentsbemessung auf dem Wege der Vereinbarung angenommen werden.

Der in dem Pauschalantrage etwa nicht enthaltene abgesonderte unbewegliche Besitz ist nach Vorschrift des § 5 steuerbezirksweise einzubekennen.

Dieselben Maßstäbe sind einer provisorischen Bemessung gegen nachträgliche Richtigstellung zugrunde zu legen, wenn das Bekenntnis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig eingebracht wurde, oder die durch das Bekenntnis veranlaßten Erhebungen eine längere Zeit in Anspruch nehmen.

## 2. Angabe der Nutzungsrechte.

### § 12.

In das Muster C sind zuerst jene Rechte einzustellen, welche zu den unbeweglichen Sachen gezählt werden, wie in der Regel: das Jagd-, Fischerei-, Mühl- und Schankrecht u. s. w. Diesen sind dann diejenigen Rechte nachzureihen, welche zu den beweglichen Sachen gerechnet werden, wie in der Regel: das Markt-, Maut-, Ueberfuhrrecht u. s. w. Für jede Gattung ist ein eigener Abschluß zu machen.

Bezüglich des Jagdrechtes hat die Gemeinde anzugeben, ob ihr dasselbe von dem eigenen Grundbesitz zusteht (wozu ein arrondirter Besitz von 200 Joch = 115 Hektar erforderlich ist) oder (wenn ihr Grundbesitz kleiner ist), welcher Betrag von dem Ertrage des Jagdrechtes verhältnismäßig auf ihren Grundbesitz entfällt, dann ob ein und welcher Betrag des Jagdertrages von den Grundbesitzern der Gemeinde, als solcher, förmlich und bleibend abgetreten worden ist.

Marktgebühren, Standgelder u. d. gl. sind nur dann kein Gegenstand des Gebührenäquivalentes, wenn der Nachweis erbracht wird, daß sie lediglich auf Grund der §§ 69 und 70 der Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859 als Entgelt für die der Gemeinde erwachsenen, mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Auslagen behördlich bewilligt und bemessen sind.

Liegt dieser Nachweis nicht vor, so ist der Ertrag der Markt- und Standgelder bei der Bemessung des Gebührenäquivalentes als Bestandtheil des beweglichen Vermögens einzubeziehen.

Bei Ermittlung des Werthes des einer Gemeinde zustehenden Mautrechtes in Absicht auf die Gebührenäquivalentsbemessung können nur die Kosten der Straßenerhaltung im allgemeinen und die Auslagen der Mautregie, nicht aber speciell Pflasterungs- und Beleuchtungsauslagen, welche die Gemeinde als solche treffen, als Abzugsposten paßiert werden.

## 3. Angabe des beweglichen Vermögens (nach Muster B).

### § 13.

Die Einbekennung des beweglichen Vermögens hat nach dem Vermögensstande vom 1. Jänner 1891, auf welchen Zeitpunkt auch die Werthbestimmung zu beziehen ist, zergliedert in der Art eines Nachlassinventars, und so stattzufinden, daß die Angemessenheit der mit Berücksichtigung der §§ 51 und 52 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und des § 8 des Gesetzes vom 13. December 1862 beizufügenden Werthangaben hiernach beurtheilt werden kann.

Bei öffentlichen Obligationen und Werthpapieren, welche einem Börsencurse unterliegen, ist die Gattung, die Zeit der Ausstellung, der Nominalbetrag, auf welchen sie lauten, die Serie und Nummer, der allfällige Zinsfuß und der Curswerth anzugeben und bei einer großen Anzahl solcher Papiere dem Bekenntnisse, Muster B, eine Specification hierüber beizuschließen.

In das Bekenntnis ist zugleich der bare Cassastand am 1. Jänner 1891 ohne Rücksicht auf Zweck und Verwendung einzustellen.

Zinsen überhaupt sind nur dann anzusetzen, wenn sie aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1891 rückständig sind.

§ 14.

Feuerlöschrequisiten, welche Gemeindeeigenthum sind, sind kein Gegenstand des Gebührenäquivalentes, wenn dieselben infolge Vereinbarung einem freiwilligen Feuerwehrvereine zur Benützung überlassen werden.

§ 15.

Auf bewegliche Sachen, welche nicht durch Schenkung, Stiftung oder Vermögensübertragung von Todeswegen erworben wurden, hat die Anmerkung 3 zur T. P. 106 B. e. des Gesetzes vom 13. December 1862 keine Anwendung.

Dieselben unterliegen daher, ohne Rücksicht auf die Besitzdauer, vom 1. Jänner 1891 an dem Gebührenäquivalente, wenn sie sich auch noch nicht 10 Jahre im Besitze des Gebührenpflichtigen befinden, beziehungsweise, wenn auch die juristische Person am 1. Jänner 1891 noch nicht 10 Jahre besteht.

§ 16.

Dem Bekenntnisse über das gesammte bewegliche Vermögen ist sodann ein Nachweis des im Zeitpunkte, auf welchen das Bekenntnis zu beziehen ist, auf dem beweglichen und dem hierländigen unbeweglichen Vermögen vorhandenen Passivstandes beizufügen und zuletzt der dem Gebührenäquivalente unterliegende Rest des Vermögens darzustellen.

Haften jedoch die Passiven zugleich auf einem im Auslande oder in den Ländern der ungarischen Krone befindlichen unbeweglichen Vermögen des Äquivalentpflichtigen, so ist vom dem beweglichen Vermögen nur jener Betrag der Passiven in Abzug zu bringen, der verhältnismäßig nach der Vorschrift des § 57 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 auf das diesseitige unbewegliche Vermögen entfällt.

Passiven, die bloß auf dem im Auslande oder in den Ländern der ungarischen Krone gelegenen unbeweglichen Vermögen des Äquivalentpflichtigen haften, sind daher zum Abzuge vom beweglichen Vermögen nicht geeignet.

§ 17.

Sowie die Activ- sind auch die Passivcapitalien in ihrem nominellen und effectiven Werthe anzugeben. Die Tilgung von Passiven während der Vorschreibungsperiode bewirkt keine Aenderung im Gebührenaussaße.

Mit Rücksicht auf den § 105 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 9. August 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 208) dürfen von dem Activvermögen zur Darstellung des reinen beweglichen Vermögens nur die Schulden, das heißt jene Beträge abgerechnet werden, auf welche im maßgebenden Zeitpunkte dritten Personen ein Forderungsrecht zustand, also Beträge, infolge welcher der Vermögensstamm vermindert wird.

Auslagen, welche eine äquivalentpflichtige Person als solche auf Grund einer derselben, sei es aus einem speciellen Gesetze, einer Verordnung oder aus einem besonderen Titel obliegenden Verpflichtung aus den laufenden Einkünften zu bestreiten hat, können nicht als Passivum betrachtet werden, sondern stellen bloß eine Werthsverminderung des Einkommens, nicht aber der Substanz des Vermögens dar.

§ 18.

Bei Werthung der Stiftungen (insbesondere bei Messenstiftungen) sind die aus der Stiftung zu leistenden Verbindlichkeiten nicht in Abzug zu bringen.

Diese Verbindlichkeiten sind nur dann anzugeben, wenn für die Stiftung die Gebührenbefreiung in Anspruch genommen wird.

§ 19.

Findet eine gesetzliche Befreiung statt, so ist dieselbe geltend zu machen und die behördliche Anerkennung zu erwirken.

Das bewegliche Vermögen der geistlichen und Knabenseminarien unterliegt gleichfalls dem Gebührenäquivalente, soferne es nicht ein zu Unterrichtszwecken gestiftetes ist.

Die Erhaltung von Zöglingen und Novizen kann nicht als Unterrichtszweck angesehen werden.

Schulfonds- und Spitalsfondscapitalien, soferne nicht urkundlich nachgewiesen wird, daß deren Interessen zu Unterrichts-, Schul- beziehungsweise Spitalzwecken gestiftet, das ist auf immerwährende Zeiten bestimmt sind, ferner Stiftsbibliotheken, wenn sie Eigenthum der Corporation sind und nicht ein von dieser zu Unterrichtszwecken bleibend gewidmetes, vom Eigenthum der Corporation getrenntes, selbstständiges Vermögen bilden, sind dem Gebührenäquivalente unterworfen; dagegen unterliegen demselben nicht: die Stollagegebühren, Opferstock- und andere derlei als Gegenleistung oder freiwillige Gaben dem Pfarrbeneficiaten zukommenden Bezüge, da diese nicht aus dem Vermögen des Beneficiums fließen, dann das, was dem Pfarrbeneficiaten aus abgesonderten Stiftungen, wovon das Gebührenäquivalent abgesondert bemessen wurde, zukommt.

Der Umstand, daß ein Theil des Vermögens einer juristischen Person (Absatz 1 der Tarifpost 106, B. e. des Gesetzes vom 13. December 1862) in Anlagepapieren besteht, welche nach dem Einkommensteuergesetze volle Steuerfreiheit genießen, begründet für diesen Vermögensbestandtheil nicht die Gebührenäquivalentsbefreiung, wenn diese letztere der juristischen Person nicht schon an sich gesetzlich zukommt.

Dem beweglichen Vermögen der Vereine und Anstalten zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken kommt die Gebührenbefreiung nach Tarifpost 106, B. e. Anmerkung 2 d nur dann zu, wenn dasselbe nach den Statuten dieser Vereine und Anstalten den erwähnten Zwecken nicht mehr entfremdet werden darf.

Die freiwilligen Feuerwehrvereine sind in Ansehung ihrer Unterstützungscassen, dann ihrer Feuerwehrgeräthschaften und ihres sonstigen beweglichen Vermögens nach Anmerkung 2 d zur Tarifpost 106, B. e. des Gesetzes vom 13. December 1862 vom Gebührenäquivalente befreit, wenn durch die Statuten des bezüglichen Vereines die dauernde Widmung zu humanitären und Wohlthätigkeitszwecken nachgewiesen wird.

Auch Inhaber von Beneficien, welche auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1877 (R.-G.-Bl. Nr. 98) die persönliche Befreiung vom Gebührenäquivalente in Anspruch nehmen, haben das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Beneficiums einzubekennen und die behördliche Anerkennung der Befreiung zu erwirken.

Bei Beurtheilung dieses letzteren Anspruches hat nur das aus der Innehabung des Beneficiums fließende Einkommen, ohne Rücksicht auf ein sonstiges persönliches Einkommen, welches nicht aus der Pfründe herrührt, in Betracht zu kommen.

Es kann daher weder eine Congruaergänzung, noch eine dem Beneficiumsinhaber aus dem Religionsfonde zeitweise gewährte Personalzulage oder Unterstützung als ein Einkommen des Beneficiums veranschlagt werden.

Soweit es sich aber darum handelt, zu ermitteln, ob den Beneficiaten ein reines Pfründeneinkommen verbleibt, sind folgende Auslagen zu berücksichtigen:

- a) Jene für jeden Hilfspriester, welchen der Beneficiat zu erhalten hat;
- b) alle Auslagen, welche zu Gunsten dritter Personen aus dem Pfründenvermögen nach der Bestimmung der Stiftung gemacht werden müssen, als zum Beispiel für eine Kirche, Schule, ein Hospital u. s. w.
- c) Alle Steuern und öffentlichen Abgaben sammt Zuschlägen, Passivzinsen u. s. w., welche der Beneficiat zu bestreiten verpflichtet ist.

## II. Frist zur Einbringung der Bekenntnisse und Vermögensnachweisungen.

### § 20.

Die Bekenntnisse über das Vermögen, welches am 1. Jänner 1891 bereits gebührenäquivalentpflichtig ist, dann die im § 9 erwähnten Nachweisungen über das Vermögen, welches erst nach dem 1. Jänner 1891 gebührenäquivalentpflichtig wird, sind spätestens bis Ende April 1891 einzubringen.

§ 21.

Jene unbeweglichen und beweglichen Sachen, bei denen die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes nach den Bestimmungen des § 16 und der Tarifpost 106, B. e. Anmerkung 3 des Gesetzes vom 13. December 1862 und Absatz 10 der Verordnung vom 20. December 1862 (R. = G. = Bl. Nr. 102), erst nach dem 1. Jänner 1891 eintritt, sind innerhalb acht Tagen nach dem Eintritte der Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes unter Angabe des Werthes nach den Verhältnissen des Tages, an welchen diese Verpflichtung eingetreten ist, auf den vorgeschriebenen Mustern gehörig einzubekennen.

Juristische Personen, deren bewegliches Vermögen ausschließlich aus zumeist kleinen Beträgen durch Schenkungen oder Legate sich bildet, können von der Pflicht zu dieser fallweisen Einbekennung gegen dem entzogen werden, daß sie mit Schluß eines jeden Jahres über alle im Laufe desselben in die Äquivalentpflicht neu eingetretenen Vermögenstheile eine Gesamtnachweisung einbringen.

§ 22.

Erwerbsgesellschaften, welche ursprünglich nur auf 15 oder weniger Jahre errichtet wurden, deren Dauer aber nachträglich in dem Maße erstreckt wurde oder erstreckt wird, daß die Gesamtdauer 15 Jahre überschreitet, haben das Bekenntniß innerhalb 8 Tagen, vom Tage der festgesetzten oder bewilligten Erstreckung angefangen, beziehungsweise innerhalb der Fristen der §§ 20 und 21, Absatz 1 einzubringen.

### III. Behörden, bei welchen die Bekenntnisse einzubringen sind.

§ 23.

Die Äquivalentpflichtigen in Wien, Prag und Lemberg, in Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Krain, Schlesien, im Küstenlande und in der Bukowina haben ihre Bekenntnisse bei den in diesen Städten und Ländern aufgestellten Gebührenbemessungsämtern zu überreichen, während alle sonstigen Gebührenpflichtigen innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ihre Bekenntnisse bei den Finanzbezirksdirectionen, zu welchen sie ihrem Wohnsitze nach zuständig sind, einzubringen haben.

Die Bekenntnisse über die der Gebühr unterliegenden, im Geltungsgebiete dieser Verordnung gelegenen unbeweglichen Sachen solcher Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb dieses Gebietes haben, sind bei dem Centraltax- und Gebührenbemessungsamte in Wien zu überreichen.

Dasselbe gilt hinsichtlich des beweglichen Vermögens solcher juristischer Personen, welche ihren Wohnsitz in den Ländern der ungarischen Krone haben, wenn dasselbe wegen seiner Widmung für einen bestimmten Zweck sich in dem anderen Theile des Reiches unter öffentlicher Verwaltung oder Ueberwachung befindet, dann in Ansehung des im Geltungsgebiete dieser Verordnung befindlichen beweglichen Vermögens juristischer Personen, welche ihren Sitz im Auslande haben.

### IV. Folgen der Unterlassung der rechtzeitigen Einbringung des Bekenntnisses.

§ 24.

Auf die Unterlassung der rechtzeitigen Einbekennung, rücksichtlich Anzeige, ist der § 80 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 in der Art anzuwenden, daß die zweifache Gebühr während des ganzen zehnjährigen Zeitraumes, für welchen die Bemessung des Gebührenäquivalentes zu geschehen hat, einzuheben ist, wofern der Äquivalentpflichtige nicht früher aus jenem Genuße tritt, dessen Einbekennung er unterlassen hat.

Die Verheimlichung oder unrichtige Angabe der einzubekennenden Gegenstände unterliegt nach § 84, Z. 3 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 der Behandlung nach dem Strafgesetze über Gefälschübertretungen (Absatz 7 des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 30. März 1852, R. = G. = Bl. Nr. 85).